

Lösungsübersicht

Tatkomplex A: Das Geschehen vorm Haus des O

Strafbarkeit des T nach § 212, 22, 23 I

I. Vorprüfung

1. **Nichtvollendung:** (+), weil Erfolg (-), O bleibt am Leben.

2. **Versuchsstrafbarkeit:** (+), vgl. §§ 212 I, 12 I, 23 I

II. Tatentschluss: (+)

Inhalt des Entschlusses: Vorsatz bezüglich aller Merkmale des obj. Tatbestandes sowie aller subjektiven TB-Merkmale

- Unbedingtheit des Verwirklichungswillens

Hier ist T unbedingt zur Tötung des O durch Erschießen entschlossen.

==> (+)

III. Unmittelbares Ansetzen:

d.h. jedes Verhalten,

1. das nach der Vorstellung des Täters so eng mit der tatbestandlichen Ausführungshandlung verknüpft ist, dass es subjektiv die Schwelle zum „Jetzt geht’s los“ überschreitet

2. bei ungestörtem Fortgang unmittelbar, also ohne weitere wesentliche Zwischenschritte, zur Verwirklichung des Tatbestandes führen soll oder im unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang dazu steht, so dass aus Tätersicht/nach Täterplan das Angriffsobjekt konkret gefährdet erscheint;

wichtig hierbei:

Die konkrete Vorstellung des Täters von der Tat bildet zwar die (subjektive) Beurteilungsgrundlage, dann ist aber anhand eines objektiven Bewertungsmaßstabs zu untersuchen, ob eben jener Plan schon so weit umgesetzt wurde, dass „unmittelbares Ansetzen“ vorliegt

hier:

Pro: T steht maskiert, mit der Waffe in der Hand "auf dem Sprung", da er davon ausgeht, dass auf sein Läuten hin der O erscheinen werde, den er sodann erschießen könne. Er hat also subjektiv die Schwelle zum "jetzt geht es los" überschritten und objektiv zur tatbestandsmäßigen Angriffshandlung angesetzt, weil sein Tun ohne Zwischenakte in die Tatbestandsverwirklichung einmünden soll

==> unmittelbares Ansetzen (+); da T subjektiv von einer sofortigen Erschießungsmöglichkeit gegenüber O ausgeht und eine unmittelbaren Gefährdung auf der Basis dieses Täterplans auch gemessen an objektiven Kriterien vorlag.

Contra:

- Das Heben und Anlegen der Pistole sind als Zwischenakte anzusehen

==> unmittelbares Ansetzen (-)

Kritik: kaum vertretbar, da diese Zwischenakte völlig unwesentlich sind. So käme es im Sinne einer faktischen Rückkehr zur formal-objektiven Theorie auch fast nie zum unmittelbaren Ansetzen.

- Ein unmittelbares Ansetzen liegt erst vor, wenn sich wirklich oder nach der Vorstellung des T eine Person der Tür nähert.

==> kein unmittelbares Ansetzen

Kritik: Gerade das Läuten des T am beleuchteten Haus ist mit seiner Vorstellung vom sofortigen Erscheinen des O unmittelbar verbunden, da er von der Anwesenheit des O ausgeht.

Also: Unmittelbares Ansetzen (+), a.A. fast unvertretbar

IV. Rechtswidrigkeit, Schuld, Erg.:

RW (+), Sch (+) ==> Strafbarkeit des T nach §§ 212 I, 22, 23 I (+)

Tatkomplex B: Das Geschehen vor der Kneipe

Strafbarkeit des T nach § 212, 22, 23 I

I. Vorprüfung: (+), s.o. unter Tatkomplex A

II. Tatentschluss: (+), s.o. unter Tatkomplex A, denn auch hier ist T zur Tötung des O unbedingt entschlossen

III. Unmittelbares Ansetzen:

Ein unmittelbares Ansetzen wäre erst dann anzunehmen, wenn und sobald T nach seinen Beobachtungen angenommen hätte, O sei nunmehr im Begriff, aus der Kneipe herauszutreten. Da jedoch nichts geschieht, woraus T auf das unmittelbar bevorstehende Erscheinen des durchweg im Hinterzimmer sitzenden O schließen kann und er dies auch nicht tut, liegt kein unmittelbares Ansetzen vor ==> (-), wobei hier noch nicht einmal die ohnehin nicht maßgebliche Einschätzung des T und erst Recht nicht die objektive Gefährlichkeitsbewertung seines Planfortschritts eine ausreichend unmittelbare Gefährdung des O erkennen lassen.

IV. Erg.: ==> Strafbarkeit des T nach §§ 212 I, 22, 23 I (-)

Tatkomplex C: Das Geschehen in der ehelichen Wohnung

I. Strafbarkeit des T nach §§ 212 I, 13 I wegen der Situation um 5 Uhr morgens

Vorsatz eindeutig (-), Grund: T nimmt die G noch nicht einmal wahr, kann also deren Lage gar nicht erfassen.

II. Strafbarkeit des T nach §§ 222, 13 I wegen der Situation um 5 Uhr morgens

Obj. Sorgfaltspflichtverletzung bei obj. Vorhersehbarkeit, d.h. Verknennung der sich aus dem konkreten Verhalten ergebenden und voraussehbaren Gefahren für das geschützte Rechtsgut:

Hier (-), denn als Verhalten kommt nur das Zubettgehen ohne vorherige Suche nach G in Betracht und dies ist nicht sorgfaltswidrig.

Gründe:

G ist als erwachsene Person in keiner Weise hilfsbedürftig und T durfte sogar davon ausgehen, dass die nur ausnahmsweise so „früh“ heimgekehrte G noch gar nicht da ist.

==> Die mangelnde Kontrolle ist nicht sorgfaltswidrig und die Notsituation der G für T auch nicht vorhersehbar.

III. Strafbarkeit des T nach §§ 212 I, 13 I wegen der Situation um 12 Uhr

(Aufbauvorschläge bei Kühl, § 18, Rn. 12a; Wessels/Beulke; Rn. 876)

1. Tatbestandsmäßigkeit:

- **obj.:**

aa. Erfolgseintritt: (+), Tod der G

bb. Nichtvornahme einer zur Erfolgsabwendung erforderlichen und rechtlich gebotenen Handlung trotz physisch realer Handlungsmöglichkeit:

(+), da T die G selbst hätte befreien oder zumindest anderweitig Hilfe organisieren (z.B. durch Feuerwehr, Notarzt, Polizei) können

cc. Garantenstellung:

Hier: aus familiärer Verbundenheit, z.B. im Sinne von § 1353 I, 2, 2. HS BGB oder wegen des tatsächlichen gegenseitigen Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnisses

D.h. über das tatsächliche Zusammenleben hinaus freiwillig auf Dauer und auf gegenseitigen Beistand/Fürsorge angelegt.

- dadurch gegenseitiges Vertrauen und Verzicht auf eigene autarke Schutzvorkehrungen.

Hier eigentlich (+), aber Problem:

Führen Ehestreitigkeiten zur Aufhebung dieser Schutz- und Beistandspflichten?

Nur wenn Ehe bis zum Getrenntleben in dauerhafter Trennungsabsicht wenigstens einer Seite zerrüttet!

I.v.F.: Bei noch zusammenlebenden Ehegatten kann nicht jeder zerrüttende Streit zum Wegfall der Obhutspflichten führen, so dass zumindest bei Gefahren für wichtige höchstpersönliche Güter schützend eingegriffen werden muss ==> Garantenstellung (+)

dd. Ursächlichkeit des Unterlassens für den Erfolg/„Quasi“-Kausalität:

Also: Hätte die vom Garantenpflichtigen erwartete Handlung (s.o.: Befreien oder Befreien-Lassen der G um 12 Uhr) den Erfolgseintritt mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit verhindert? I.v.F.: (-), weil laut Sachverhalt feststeht, dass G schon vor 12 Uhr tödlich verletzt und somit nicht mehr zu retten war.

2. Ergebnis: Strafbarkeit des T nach §§ 212 I, 13 I (-)

IV. Strafbarkeit des T nach §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I wegen der Situation um 12 Uhr

1. Nichtvollendung: (+) s.o., trotz Erfolgseintritts mangels Quasi-Kausalität

==> Hier als Versuch am untauglichen Tatobjekt G, da deren Leben unrettbar

2. Versuchsstrafbarkeit (+), vgl. §§ 212 I, 12 I, 23 I

3. Tatentschluss

D.h. wiederum auf alle objektiven Unrechtselemente (hier aber einschließlich Garantenstellung!) gerichteter Vorsatz und sonstige subj. Tatbestandsmerkmale

Hier:

- Tatentschluss bezüglich Erfolg: (+), T wollte G sterben lassen.
 - Tatentschluss bezüglich Handlungsmöglichkeit: (+), T erkannte die Rettungschance durch Befreien
 - Tatentschluss bezüglich Garantenstellung: (+), T wusste um die Ehe und die Verpflichtungen hieraus.
 - Tatentschluss bezüglich Quasikausalität: (+), vgl. Sachverhalt: entgegen der Obduktion ging T ja davon aus, die G retten zu können und stellte sich damit eine mit an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit vor
 - Tatentschluss bezüglich obj. Zurechnung: Hier eigenverantwortliche Selbstgefährdung der G bei Unglücksfall (-), weil „unfrei“, was T erkannte, also (+)
 - Tatentschluss bezüglich Entsprechensklausel: (+), bei Erfolgsdelikten mit Vorliegen der dem T bekannten Garantenstellung
- ==> Tatentschluss insgesamt (+)

4. Unmittelbares Ansetzen

Kriterien hierfür beim unechten Unterlassungsdelikt sehr str.

a. Theorie des erstmöglichen (Rettungs-) Eingriffs:

Unmittelbares Ansetzen (+), sobald die Handlungspflicht entsteht und der Täter ihr pflichtwidrig nicht nachkommt. Hiernach unmittelbares Ansetzen des T ab erster Wahrnehmung der G um kurz nach 12 Uhr (+), da erste Gelegenheit zur Rettung

Pro-Argumente:

- Auch Begehungstäter ist im Versuch, wenn er eine Situation geschaffen hat, in der nur noch ein in den Kausalverlauf eingreifendes Handeln den Erfolg abwenden kann - Kriminalpolitisch kann man nie wissen, ob die erste nicht zugleich die letzte Rettungsmöglichkeit und daher in jedem Falle die sicherste ist

Contra-Argumente:

- zu weite Vorverlagerung der Strafbarkeit, da keine tatbestandsnahe Gefährdung
- Vorsatz ist in so frühem Stadium kaum nachweisbar

b. Theorie des letztmöglichen (Rettungs-) Eingriffs:

Unmittelbares Ansetzen in dem Moment (+), in dem der Garant aus seiner Sicht die rettende Handlung spätestens hätte vornehmen müssen, um den Erfolg noch zu verhindern
Hiernach unmittelbares Ansetzen mit Verlassen der Wohnung um 13 Uhr vertretbar (+), wer auf telefonisches Organisieren von Rettern abstellt, kann auch, je nach angenommener Vorstellung des T an spätere Zeitpunkte anknüpfen.

Pro-Argumente:

- Alle anderen Lösungen stellen mangels Manifestation Gesinnungsstrafrecht dar
- Es geht nur um rechtzeitige Erfolgsabwendung, nicht um vorher mögliche

Contra-Argumente:

- Versuch der Unterlassung so eigentlich nur in Form des fehlgeschlagenen oder des beendeten untauglichen Versuchs möglich
- Darf der Garant so lange straflos zögern, ist Eintritt des Erfolges reines Glücksspiel
- Garantpflichten verlangen schon die Verhinderung erfolgsharer Gefährdungen

c. Allgemeine Theorie(n):

Unmittelbares Ansetzen richtet sich nach der allgemeinen Ansatzformel des § 22

==> (+), wenn durch weitere Verzögerung der Rettungshandlung aus Tätersicht eine unmittelbare, erheblich erhöhte Gefahr für das Rechtsgut entsteht oder der Täter den Kausalverlauf aus den Händen gibt/aus seinem Herrschaftsbereich entlässt
Hiernach unmittelbares Ansetzen mit Verlassen der Wohnung um 13 Uhr vertretbar (+), sofern man auf das Entlassen des Kausalverlaufs aus dem Herrschaftsbereich abstellt

Besser und fallnäher:

Angesichts der von T erkannten akuten, unmittelbaren Lebensgefahr schon ab erster Wahrnehmung der G um kurz nach 12 Uhr (+), da sofortige Erfolgsabwendungshandlung angesichts der Gefahrenlage. Allein die Vorstellung des T, um 12 sei die G noch zu retten gewesen, ändert nichts an der hohen Dringlichkeit eben dieser Rettung, sondern unterstreicht diese sogar eher.

Sinn:

- Erforderlicher, aber nicht übertriebener Rechtsgüterschutz durch das Unmittelbarkeitskriterium
- gefährliche, weil erfolgsnahe Risikosteigerungen zu Lasten des Erhaltungsgutes werden erfasst
- kein Gesinnungsstrafrecht im noch nicht unmittelbar gefährdenden Vorbereitungsstadium bei bestehen bleibender Rücktrittsmöglichkeit

==> Unmittelbares Ansetzen letztlich nach allen Ansichten (+), wenn auch zu durchaus unterschiedlichen Zeitpunkten

5. Rw, Sch, Erg.: Rw (+), Sch (+) ==> Strafbark. des T nach §§ 212 I, 13 I, 22f. (+)

Tatkomplex D: Das Geschehen vor dem Haus der Schwiegereltern

I. Strafbarkeit des T nach § 212 I wegen des Schusses auf V

1. obj. Tatbestand:

(+), weil Handlung (Schuss), Erfolg (Tod des V) und Kausalbeziehung (ohne Schuss nicht dieser Tod) gegeben sind.

2. subj. Tb.:

Problem: T wollte S erschießen, verwechselte V mit S und erschoss V.

==> Konstellation des Verwechselns, nicht des Verfehlens, also „error in persona“

Rechtliche Behandlung:

unbeachtlich, Vorsatz besteht trotzdem (+),

weil T das Ziel getroffen hat, das er anvisierte und das vorgestellte Tatobjekt, die S, mit dem getroffenen Tatobjekt, dem V, weil jeweils der tatbestandlichen Kategorie „Mensch“ entstammend, gleichwertig ist

Stichworte:

- Vorsatzübereinstimmung in den wesentlichen Grundzügen, vgl. § 16 I, 1: Die äußeren Tatumstände, also die rechtlich bedeutsamen Eigenschaften, sind erfasst.
- Individualisierung des Tatobjekts ist unabhängig von der persönlichen Opferidentität
- Tötungsgründe lassen als Motivirrtümer den tatbestandlichen Tötungsvorsatz unberührt ==> subj. Tb (+)

II. Rechtswidrigkeit (+)

III. Schuld: Ausschluss der Schuldfähigkeit gem. § 20?

1. Ausgangspunkt § 20

Hier: T laut Sachverhalt mit fast 4 Promille BAK schuldunfähig.

==> Zum Zeitpunkt der Erschießung des V befand sich T entweder im Zustand einer krankhaften seelischen Störung oder einer tief greifenden Bewusstseinsstörung, aufgrund derer er nicht mehr in der Lage war, das Unrecht der Tat einzusehen (Einsichtsfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Steuerungsfähigkeit).

==> Entweder Schuld- und Strafflosigkeit nach § 212 oder a.l.i.c, d.h.

2. Anknüpfung der strafrechtlichen Haftung an die selbstverschuldete Herbeiführung eines Defektzustandes über die Figur der „actio libera in causa“, wenn der Täter die Ursachenreihe zu einer bestimmten Straftat, mit deren Ausführung er erst nach Eintritt der Schuldunfähigkeit beginnt, noch vollverantwortlich in Gang gesetzt hat

a. sachverhaltlicher Ausgangspunkt/Voraussetzungen hier:

- reines Erfolgsdelikt verwirklicht, nämlich § 212 I
- im schuldfähigen Zustand hat T schon geplant, einen genau konkretisierten Totschlag im schuldunfähigen Zustand zu begehen, nämlich nächtliche Tötung der S vor deren Haus;
d.h. die Planung umfasst mindestens eine Tat, die sämtliche Tatbestandsmerkmale erfüllt. Die Einzelheiten der Tatbegehung müssen dagegen noch nicht einmal festliegen.
- Schuldunfähigkeit von T vorsätzlich herbeigeführt, nämlich abendliches „Mut-Antrinken“;
d.h. der mindestens erforderliche bedingte Vorsatz hinsichtlich der Herbeiführung Schuldunfähigkeit ist aufgrund des Sachverhalts anzunehmen

b. Zulässigkeit der alic ==> Präziser hier:

Frage der Zulässigkeit der vorsätzlichen alic bei reinen Erfolgsdelikten:

m.M.: teilweise sogen. **Unvereinbarkeitstheorie:**

Die a.l.i.c ist unzulässig

Gründe:

- Wortlaut des § 20 spricht eindeutig von Schuldunfähigkeit „bei Begehung“ der Tat, d.h. nicht im Vorfeld

- Strafbegründende gewohnheitsrechtliche Ausnahmen sind unzulässig, denn sie verstoßen gegen Art. 103 II GG

- „Sich Berauschen“ kann bei keinem Delikt, also auch nicht beim Totschlag als tatbestandsmäßige Handlung begriffen werden

==> Strafbarkeit des T nach § 212 I (-),

aber unproblematisch aus § 323a (+), da die Begehung der rw Rauschtat (s.o., hier Totschlag gegen V) als objektive Strafbarkeitsbedingung vorliegt

h.M.: sogen. **Tatbestandsmodell:**

Tatbestandsmäßige Handlung ist in den Fällen der vorsätzlichen a.l.i.c. nicht die unmittelbare Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale, sondern die Fassung des Tatentschlusses mit Herbeiführung des schuldunfähigen Zustandes als In-Gang-Setzen einer Ursachenkette, die in die Tatbestandsverwirklichung einmündet. Dieser Moment steht dann als subsidiärer Anknüpfungspunkt für die strafrechtliche Haftung zur Verfügung und lässt sich z. B. als einen Fall der mittelbaren Täterschaft, bei dem der Täter sich selbst als Werkzeug einsetzt, begreifen

Gründe:

- Die Ursachensetzung im schuldfähigen Zustand inklusive des Vorsatzbezugs rechtfertigt es, den strafrechtlichen Vorwurf hieran anzuknüpfen

- § 20 steht nicht entgegen, da der Täter bei Herbeiführung seines Defektzustandes noch schuldfähig ist

- Da der sich in Schuldunfähigkeit Versetzende sich als Werkzeug einsetzt, ist es legitim, wie bei der mittelbaren Täterschaft an die Einwirkung anzuknüpfen

- Da Schuldunfähigkeit nicht während der gesamten Begehungsphase vorliegen muss, kann der durchgehende Vorsatz die gesamte Tatverwirklichung zu einer Bewertungseinheit verklammern

- Andernfalls entsteht eine unerträgliche Strafbarkeitslücke

m.M.: sogen. **Ausnahmemodell:**

Die a.l.i.c. ist eine Ausnahme vom Simultanitätsprinzip: Obwohl die tatbestandl. Handlung im Zustand der Schuldunfähigkeit begangen wird, kann der Täter sich nicht darauf berufen, wenn er diesen Zustand selbst zurechenbar herbeigeführt hat

Gründe:

- Die a.l.i.c. ist gewohnheitsrechtlich anerkannt

- Bei Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen gilt Art. 103 II GG nur eingeschränkt
 - § 20 ist beim missbräuchlichen Versetzen in Schuldunfähigkeit zwecks späterer Straftatenbegehung teleologisch angemessen zu reduzieren
 - Das Schuldprinzip verlangt nur Übereinstimmung/Deckungsgleichheit, nicht aber zeitliches Zusammenfallen von Unrechtsbegehung und Schuld
- ==> Nach der h.M. setzt die Prüfung daher nun neu an:

II. Strafbarkeit des T nach § 212 I i.V.m. den Grundsätzen der a.l.i.c wegen des „Sich-Betrinkens“ mit dem Ziel der späteren Tötung der S im Zustand der Schuldunfähigkeit

1. obj. Tb.:

- Handlung: Wie eben im Rahmen der alic-Prüfung festgestellt, genügt das vom Tötungsentschluss getragene „Sich-schuldunfähig-Trinken“ des T den Anforderungen an die Handlung im Rahmen der alic.
- Erfolg: Tod eines Menschen, hier des V (+)
- Kausalität und Zurechnung (+)

2. subj. Tb.:

Problem:

Der im schuldfähigen Zustand gefasste Vorsatz muss mit der im schuldunfähigen Zustand ausgeführten Tat übereinstimmen. Ist dieser Vorsatz abstrakt geblieben, genügt jede Konkretisierung durch die Tat. Bezieht sich der Vorsatz dagegen auf ein konkretes Tatobjekt, muss auch die spätere Tat genau dieses Objekt betreffen.

Hier: Vorsatz des T bezüglich der Tötung der S, dann aber Tötung des V aufgrund Verwechslung.

Also: Wie wirkt sich der error in persona eines im schuldunfähigen Zustand tötenden, aber nach den Grundsätzen der alic zu beurteilenden Täters aus?

m.M.: Abweichung ist zumindest nicht erheblich, wenn Identifikation des Opfers erst im Defektzustand erfolgt

Gründe:

- Auch der schuldlos Verwechselnde verwechselt nur und das berührt seinen Tatbestandsvorsatz, auf den es allein ankommt, nur unwesentlich - Wenn der Täter, wie hier, davon ausgeht, das Opfer im Defektzustand erst noch identifizieren zu müssen, dann ist die spätere Identifikation vom Vorsatz umfasst und stellt ein einkalkuliertes, weil besonders hohes Fehlerrisiko dar

==> Vorsatz und Rw, Sch und Strafbarkeit nach § 212 I i.V.m. alic (+)

h.M.: Tatausführung weicht wesentlich vom Plan ab

==> mangels Vorsatzes kein vollendeter Totschlag

aber: aberratio ictus

Grund: Täter geht wie ein schuldunfähiges, programmiertes Werkzeug fehl und die Tatsache, dass er dies selbst bewirkt hat, erfordert keine andere Wertung

==> („Vollendungs“-)vorsatz (-), aber:

III. § 212 I, 22, 23 I i.V.m. den Grundsätzen der alic gegenüber S (+), insbesondere Schuld, weil es auf den vorverlagerten Zeitpunkt ankommt

IV. § 222

ggf. nach m.M. i.V.m. den Grundsätzen der alic gegenüber V

(+), allerdings auch vertretbar lösbar ohne Heranziehung der alic, wenn das Betrinken selbst im Hinblick auf die Verwechslung als sorgfaltswidrig erkannt wird

Komplex E: Konkurrenzen:

Die Strafbarkeiten aus den Komplexen 1 sowie 3 und 4 stehen zueinander im Verhältnis der Realkonkurrenz, innerhalb des 4. Abschnitts allerdings stehen die Delikte der nach h.M. anzunehmenden Versuchs-Fahrlässigkeitskombination zueinander im Verhältnis der Tateinheit. § 323a tritt allerdings mangels eigenen Unrechtsgehaltes hinter die vorsätzlichen Taten i.V.m. den Grundsätzen der vorsätzlichen alic (s.o.) zurück, Tateinheit ist freilich zu § 222 vertretbar annehmbar (zum Ganzen Cramer/Sternberg-Lieben in S/S, § 323a, Rn. 31a, b).

Punkte-Umrechnungsliste:

Basispunkte: 0-50 (+1)	Endpunkte: 0-18
0-3	0
4-7	1
8-11	2
12-20	3
21-22	4
23-24	5
25-26	6
27-28	7
29-30	8
31-32	9
33-34	10
35-36	11
37-38	12
39-40	13
41-42	14
43-44	15
45-46	16
47-48	17
49-50 (+1)	18

Basis-Punkte-Vergabeliste:

Erörterung zu...	Erreichbare Punkte: 50 (+1)
Tatkomplex A: Das Geschehen vorm Haus des O	
Strafbarkeit des T nach § 212, 22, 23 I	insges. 9
davon unmittelbares Ansetzen	8
davon Rest	1
Tatkomplex B: Das Geschehen vor der Kneipe	
Strafbarkeit des T nach § 212, 22, 23 I	6
davon unmittelbares Ansetzen	6
Tatkomplex C: Das Geschehen in der ehelichen Wohnung	Für I-III gibt es nur die Punkte, die bei Vorwegnahme eines auch bei IV. ansprechbaren Aspekts erreichbar sind
I. Strafbarkeit des T nach §§ 212 I, 13 I wegen der Situation um 5 Uhr morgens	Erörterung möglich, aber nicht nötig
II. Strafbarkeit des T nach §§ 222, 13 I wegen der Situation um 5 Uhr morgens	Erörterung möglich, aber nicht nötig, ggf. 1 Extrapunkt
III. Strafbarkeit des T nach §§ 212 I, 13 I wegen der Situation um 12 Uhr	Bepunktung in Abhängigkeit zu IV., s.u.
IV. Strafbarkeit des T nach §§ 212 I, 13 I, 22, 23 I wegen der Situation um 12 Uhr	insges. 14
davon Nichtvollendung	2 (ist aber auch unter III. erörterbar)
davon Tatentschluss mit Rettungshandlung und Garantenstellung	5 (ist aber auch unter III. erörterbar)
davon unmittelbares Ansetzen	7
Tatkomplex D: Das Geschehen vor dem Haus der Schwiegereltern	
Strafbarkeit des T nach § 212 I wegen des Schusses auf V	insges. 19
davon error in persona	3
davon rechtliche Bewertung der alic	7
davon Aufbau der Anschlussprüfung	2
davon (ggf. hilfsgutachterliche) Prüfung des error in persona bei alic	6
davon Rest	1
Komplex E: Konkurrenzen	2